

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Oktober 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.12.2015

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-142/15

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1405

Geltungsdauer

vom: **1. Dezember 2015**

bis: **1. Dezember 2020**

Antragsteller:

Forster Profilsysteme AG

Amriswilerstrasse 50

9320 ARBON

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "forster thermfix vario F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1405 vom 7. Oktober 2013.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "forster thermfix vario F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmen-Elementen zusammengesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, sind die Nachweise unter Berücksichtigung von Abschnitt 3.2 zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in/an Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

Die Eignung der Brandschutzverglasung zur Erfüllung der Anforderungen des Brand- schutzes ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 4.3.4 in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-4⁴ und DIN 4102-22⁵ nachgewiesen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile ange- schlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
Die maximal zulässige Höhe der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzab- schlüssen nach Abschnitt 1.2.9 beträgt 4000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.1 entstehen.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfü- lungen nach Abschnitt 2.1.5 mit den Maximalabmessungen 1400 mm x 2300 mm (Hoch- oder Querformat) eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist – jedoch nur als Bauart zur Errichtung nichttragender innerer Wände - in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen nachgewiesen:
– T 30-1-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw.
– T 30-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 30-2-RS-FSA "forster fuego light"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1873.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert:

Der gesamte zweite Absatz, einschließlich der Spiegelstriche, wird gestrichen.

3. Die Abschnitte 2.1.4.1 und 3.1.3.3 werden wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Zulassung" wird jeweils die Wortgruppe "oder Bewertung" eingefügt.

4. Abschnitt 2.1.5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Spiegelstich, erster Unterstrich und im zweiten Spiegelstrich, erster Unterstrich werden jeweils die Bezeichnung der Vermikulit-Platten von "THERMAX SL-SN450" in "THERMAX SL" und die Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von "P-HFM 94 4 215" in "P-HFM B15100" geändert.

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de.

⁴ DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheits- beiwerten

- b) Im ersten Spiegelstrich, letzter Unterstrich und im fünften Spiegelstrich, zweiter Unterstrich wird jeweils die Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von "P-BWU03-I-16.1.9" in "P-NDS04-1037" geändert.
- c) Der vorletzte Absatz wird gestrichen.

5. Abschnitt 2.2.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- b) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- c) Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - Errichtungsjahr:

6. Die Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3 werden wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 3.1.2.2, 3.1.3.1, erster Satz, und 3.1.3.2, vierter Absatz, wird nach dem Verweis auf die "TRLV" jeweils die Wortgruppe "bzw. DIN 18008-2⁶" eingefügt.
- b) Abschnitt 3.1.2.3, zweiter Spiegelstrich, wird nach dem Verweis auf die "TRAV" jeweils die Wortgruppe "bzw. DIN 18008-4⁷" eingefügt.

7. Abschnitt 4.1, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

8. Abschnitt 4.2.3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 4.2.3.1 wird gestrichen.
- b) Abschnitt 4.2.3.2, letzter Absatz, wird gestrichen.
- c) Die Nummerierung des bisherigen Abschnitts 4.2.3.2 wird gestrichen.

9. Abschnitt 4.2.4 erhält folgende Fassung:

4.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2⁸ sinngemäß.

6	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
7	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
8	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.14-1405**

Seite 6 von 6 | 1. Dezember 2015

10. Abschnitt 4.2.5, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2⁸, DIN EN 1993-1-3⁹, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA¹⁰) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6.

11. Abschnitt 4.3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Fußnoten 28, 29 und 32 werden die Ausgabedaten "2005-05" jeweils ersetzt durch "2011-07".
- b) In Fußnote 30 wird "DIN V 105-100:2005-10" ersetzt durch "DIN 105-100:2012-01".
- c) Im Abschnitt 4.3.1, zweiter Spiegelstrich, wird das Wort "Porenbetonsteinen" in "Porenbeton-Plansteinen" geändert.
- d) Abschnitt 4.3.1, dritter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
 - Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹² (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹², und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.),
 - mindestens 10 cm dick bei Brandschutzverglasungshöhen \leq 3500 mm bzw.
 - mindestens 15 cm dick bei Brandschutzverglasungshöhen \geq 3500 mm und \leq 5000 mm, oder

12. Im Abschnitt 4.3.3, zweiter Absatz, erster Satz, wird die Wortgruppe "Gipskarton-Feuerschutzplatten nach" in die Wortgruppe "Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN EN 520¹³, in Verbindung mit" geändert.

13. Die Anlage 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entfällt.

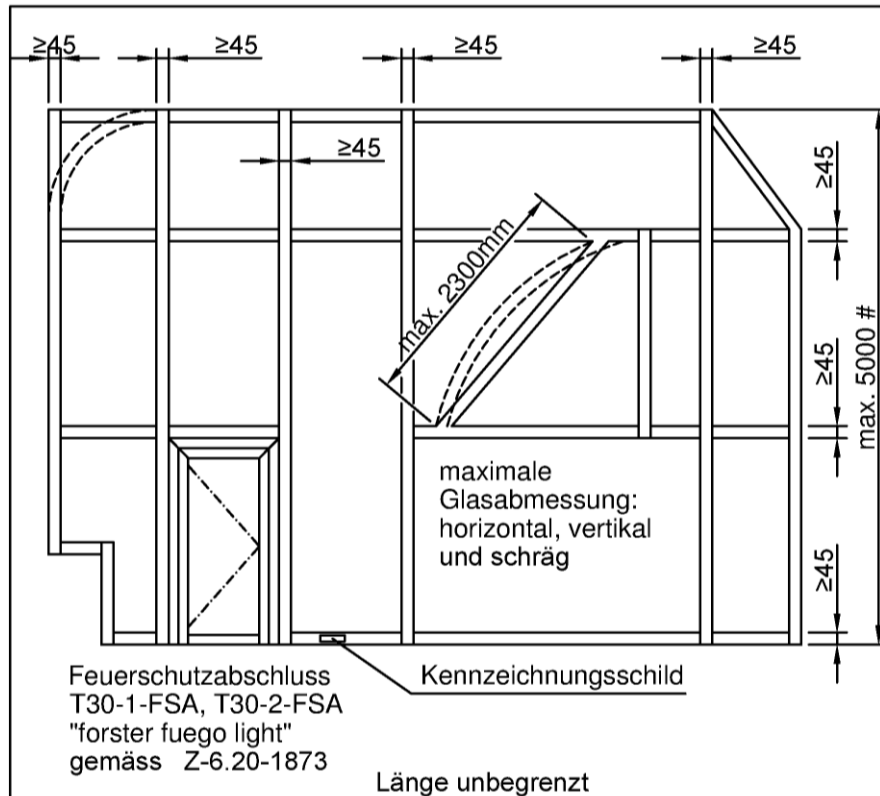
14. Folgende Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch Anlagen dieses Bescheids ersetzt:

- Anlage 1 durch Anlage Ä/V 1,
- Anlage 17 durch Anlage Ä/V 2 und
- Anlage 28 durch Anlage Ä/V 3.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁹	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
¹⁰	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
¹¹	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
¹²	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
¹³	DIN EN 520:2014-09	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren



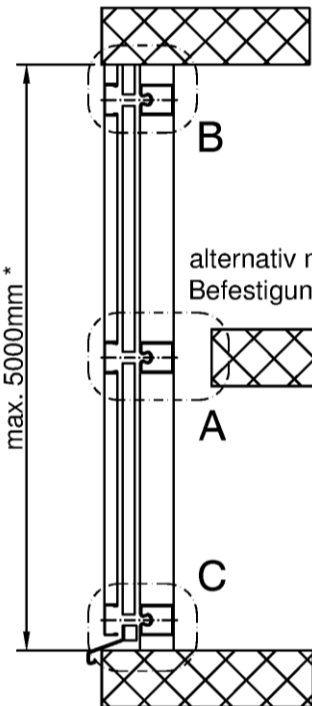
Scheiben vom Typ:

„Pilkington Pyrostop 30-10,
„Pilkington Pyrostop 30-12,
Maximale Abmessungen (BxH):
1400 mm x 2500 mm
2500 mm x 1400 mm

„Pilkington Pyrostop 30-15,
„Pilkington Pyrostop 30-16,
„Pilkington Pyrostop 30-17,
„Pilkington Pyrostop 30-18,
„Pilkington Pyrostop 30-15 S,
„Pilkington Pyrostop 30-16 S,
„Pilkington Pyrostop 30-17 S,
„Pilkington Pyrostop 30-18 S,
„Pilkington Pyrostop 30-15 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-16 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-17 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-18 Triple,
Maximale Abmessungen (BxH):
1400 mm x 2500 mm
2800 mm x 1400 mm



„Pilkington Pyrostop 30-20,
„Pilkington Pyrostop 30-22,
„Pilkington Pyrostop 30-25,
„Pilkington Pyrostop 30-26,
„Pilkington Pyrostop 30-27,
„Pilkington Pyrostop 30-28,
„Pilkington Pyrostop 30-35,
„Pilkington Pyrostop 30-36,
„Pilkington Pyrostop 30-37,
„Pilkington Pyrostop 30-38,
„Pilkington Pyrostop 30-25 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-26 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-27 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-28 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-35 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-36 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-37 Triple,
„Pilkington Pyrostop 30-38 Triple,
Maximale Abmessungen (BxH):
1400 mm x 3000 mm
2500 mm x 1400 mm



Ausfüllungen:

Mineralwolle oder Silikat- Brandschutz-
platte oder zementgebundene Bauplatte
mit beidseitigen Blechen oder innen-
seitigem Blech und aussenseitiger ESG
Scheibe gemäss Anlage 15, 16 und Ä/V 2.

Maximale Abmessungen für alle
Ausfüllungen (BxH):
2'300 mm x 1'400 mm
1'400 mm x 2'300 mm

*
Bei Einbau von Feuerschutzabschlüssen
Höhe max. 4000mm

Brandschutzverglasung "forster thermfix vario F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Übersicht

Anlage Ä/V 1

VII	Kratzfeste Trennschicht	Folie oder Filz mit Isolation verklebt	Nur in Verbindung mit Bauplatten
VI	Mineralwolle $\geq 50\text{mm}$	nach DIN EN 13162, nicht brennbar Raumgewicht: $\geq 85\text{kg/m}^3$	Schmelzpunkt $> 1000^\circ\text{C}$
V	THERMAX SL $\geq 30\text{mm}$	Zementgebundene Bauplatte nach DIN 4102-A1	P-HFM B15100
V	PROMATECT L $\geq 25\text{mm}$	Fibersilikatplatte nach DIN 4102-A1	P-NDS04-1
V	PROMATECT H $\geq 30\text{mm}$ PROMATECT H $\geq 18\text{mm}$ (3x6mm) mit Promatkleber K84 verklebt	Fibersilikatplatte nach DIN 4102-A1	P-MPA-E-00-643
V	KNAUF FIREBOARD $\geq 15\text{mm}$	Gipsbauplatte nach DIN 4102-A1	nach DIN EN 15283-1
V	SUPALUX S $\geq 15\text{mm}$	Mineralfüllstoff mit Kalziumsilikatbinder nach DIN 4102-A1	P-NDS04-1037
IV	Klebeband	Aluminiumklebeband, z.B. Sello 4810	
III	Kleber	Einkomponentenkleber, z.B. Bostik 1513, ganzflächig	
II	Glas $\geq 6\text{mm}$	Glas vorgespannt (ESG), einseitig emailliert oder ESG-H gemäss Abschnitt 2.1.5	
I	Blech $\geq 0.8\text{mm}$	Stahl, Edelstahl, Aluminium, Kupferlegierung	
Pos.	Bezeichnung	Material	Verweis
Max. Abmessung Ausfüllung: 2300 x 1400mm (Hoch- und Querformat)			
Brandschutzverglasung "forster thermfix vario F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13			Anlage ÄV 2
Stückliste zu Ausfüllungen (Anlage 15, 16)			

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)**
 (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Einbaus:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertiggestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "forster thermfix vario F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage Ä/V 3